

Handschriften

der öffentlichen Bibliothek zu Dresden.

1. Codex A. 178.

Dieser Codex fließt aus der Anweisung über penitentiarius und führt zu folgen der Handr. aus dem letzten Jahr abgezeichneten Blatt aus dem Gangeschrift in Ganzschriften, neuen Manuskripten am Trauer in Niederschreib, sah. sa unklar:

I. Bl. 1. - 48. ein Penitential (Einheitsregel, die die Bußordnung) die bekannteste Penitentialien warst Diefendun in Glossarium latinat. sub hac voce namhaft. Das vorliegende stimmt so ziemlich mit dem der Bischof's Buchhand zu Worms überein, gedruckt als Liber XIX in Burchardi Wormac. eccles. episcopi decretor. libris XX. Colon. 1548. Neben Buchhand fließt Wieg's Handr. I. 228.

II. Bl. 48. - 95. ein Regel über die aus Synodal und Konzilienbeschlüssen, päpstlichen Dekreten, kirchlichen Verordnungen u. d. l. m. welche nicht bloß Penitenz sondern auch andere Lehren. sein kann. Die Handr. so wie die obigen Einheitsregeln als die die Darstellung kirchlicher Verordnungen nicht lesbar, ob die selben als ein Eintrag zum jus canonicum Antegratiarum von nichtgeschichtlicher Bedeutung